

Große Kreisstadt Zittau

Benutzungs- und Entgeltordnung für Sportstätten der Großen Kreisstadt Zittau

§ 1 Nutzungsberechtigte

Nutzungsberechtigt sind Personenvereinigungen aller Art, deren Mitglieder sich sportlich betätigen wollen und kommerzielle Nutzer. Bevorzugt berücksichtigt werden Schulen, Sportvereine, Kinder- und Jugendvereine sowie Kindertageseinrichtungen.

§ 2 Nutzungszeiten

Die kommunalen Sporteinrichtungen sind täglich von 07.00 – 22.00 Uhr geöffnet. Ausnahmen kann das Referat Schulen, Sport und Kitas genehmigen. Die jeweiligen Nutzungszeiten der konkreten Nutzer werden in einem jährlichen Belegungsplan durch das Referat Schulen, Sport und Kitas nach Anmeldung festgelegt.

Die Nutzung der Sporthallen und -anlagen kann während der Schulferien eingeschränkt möglich sein und wird jeweils gesondert durch das Referat Schulen, Sport und Kitas festgelegt.

§ 3 Nutzungserlaubnis

1. Die Nutzung bedarf der vorherigen schriftlichen Antragstellung durch den Nutzer und dem daraufhin schriftlich erteilten Nutzungsvertrag, der vom Referat Schulen, Sport und Kitas ausgestellt wird.

Die Belegung der Sportstätten für regelmäßig wiederkehrende Veranstaltungen erfolgt für den Zeitraum eines Schuljahres. Anträge sind **bis zum 30.04.** eines jeden Jahres für das folgende Schuljahr beim Referat Schulen, Sport und Kitas zu stellen. Bei der Antragstellung ist das jeweils aktuelle Anmeldeformular zu verwenden. Darin sind Sportstätte, Nutzungsart, Nutzungsdauer, Nutzungszeit und der Verantwortliche genau anzugeben.

2. Antragsberechtigt sind für Schulen die Schulleiter bzw. deren Stellvertreter (in Ausnahmefällen der Hauptsportlehrer); bei Sportvereinen der Präsident/Vorsitzende/Geschäftsführer (in Ausnahmefällen der Abteilungsleiter); im Übrigen die Personen, die berechtigt sind, die Personenvereinigung rechtsgeschäftlich zu vertreten oder die als verantwortliche Leiter der Veranstaltung auftreten.

3. Die Erlaubnis wird auf Widerruf erteilt. In ihr werden die Sportanlage, die Nutzungsdauer und der Verantwortliche genau bezeichnet. Die Bestätigung des Nutzungsrechtes wird durch das Referat Schulen, Sport und Kitas im Rahmen eines Nutzungsvertrages erteilt.

4. Die Nutzungserlaubnis ist nicht übertragbar.

5. Dem Referat Schulen, Sport und Kitas bleibt vorbehalten, ungeachtet einer erteilten Nutzungserlaubnis, die Benutzung auszuschließen oder einzuschränken, insbesondere wenn:

- Sonderveranstaltungen stattfinden sollen,
- eine erhebliche Beschädigung der Anlage zu befürchten ist,
- die Anlage überlastet oder reparaturbedürftig ist,
- Betriebsstörungen eingetreten oder zu erwarten sind,
- der Übungs- und Spielbetrieb nicht ordnungsgemäß durchgeführt wird,
- die Sportanlage unzureichend genutzt wird,
- gegen die Benutzungsordnung verstoßen wird oder Auflagen nicht erfüllt werden.

§ 4 Entgelte für den Sportbetrieb

1. Für die Höhe der Entgelte ist folgende Einteilung in Benutzergruppen maßgebend:

entgeltfrei:

- Städtische Sportveranstaltungen im Auftrag der Stadt Zittau.
- Kindertagesstätten und Horte des Stadtgebietes Zittau im Rahmen ihrer pädagogischen Arbeit

Gruppe A: ermäßigtes Entgelt

Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres in den Kinder- und Jugendsportgruppen in eingetragenen Sportvereinen mit Sitz in der Stadt Zittau

ab 01.01.2023 90% Ermäßigung

Gruppe B: ermäßigtes Entgelt

Sportler ab Vollendung des 18. Lebensjahres von eingetragenen, gemeinnützigen Sportvereinen mit Sitz in der Stadt Zittau

ab 01.01.2023 40% Ermäßigung

Gruppe C: volles Nutzungsentgelt (100%)

- alle sonstigen Nutzer

2. Entgeltberechnung pro Nutzungszeit

Sportstätte	Entgelt pro Nutzungsstunde		
	<i>Voller Betrag seit 1.3.2023 inkl. 19% USt.</i>	<i>Ermäßigter Betrag ab 1.1.2025 bis 31.12.2025 inkl. 19% USt. (Gruppe B)</i>	<i>Ermäßigter Betrag ab 1.1.2025 bis 31.12.2025 inkl. 19% USt. (Gruppe A)</i>
Zu zahlender anteiliger Betrag in %	100%	60%	10%
Schulturnhallen			
Park-Oberschule	29,75 €	17,85 €	2,98 €
Schule „An der Weinau“ Einfeldhalle	35,70 €	21,42 €	3,57 €
Schule „An der Weinau“ Zweifeldhalle	54,74 €	32,84 €	
Nutzung durch eine/n Nutzer*in			5,47 €
Nutzung durch zwei Nutzer*innen	jeweils 35,70 €	jeweils 21,42 €	jeweils 3,57 €
Lessing-Grundschule	35,70 €	21,42 €	3,57 €
Busch-Grundschule	29,75 €	17,85 €	2,98 €
Grundschule Hirschfelde	29,75 €	17,85 €	2,98 €
Turnhallen			
Sporthalle Lisa- Tetzner- Straße			
Nutzung durch eine/n Nutzer*in	54,74 €	32,84 €	5,47 €
SFZ Gymnastikraum	23,80 €	14,28 €	2,38 €
Sportplätze			
Weinau-Sportareal			
Stadion	71,40 €	42,84 €	7,14 €
Platz 1 Kunstrasen	53,55 €	32,13 €	5,36 €
Platz 2 Rasenplatz	41,65 €	24,99 €	4,17 €
Platz 3 Hartplatz	11,90 €	7,14 €	1,19 €
Platz 4 Neißwiesen/ Bitburger		kostenfrei	kostenfrei
SFZ Bürgersportplatz		kostenfrei	kostenfrei
Trainingsbeleuchtung Außenplatz Weinau pro Stunde			
Kleinfeld	14,28 €	14,28 €	1,43 €
Großfeld	20,23 €	20,23 €	2,02 €
Leichtathletikanlage Außenanlagen	53,55 €	32,13 €	5,36 €

Das Entgelt wird für die Zeit der tatsächlichen Nutzung oder laut vertraglicher Vereinbarung oder entsprechend der Öffnung bzw. Schließung der Sportstätte an Wochenenden berechnet. Eine Nutzungsstunde entspricht einer Zeitstunde. Kürzere Nutzungszeiten werden anteilig pro Zeitstunde berechnet.

3. Die Vermietung von Sportstätten sowie Inanspruchnahme der Trainingsbeleuchtungen sind steuerbare Leistungen und unterliegen dem Umsatzsteuergesetz (UStG) in seiner jeweils gültigen Fassung. Das Entgelt entspricht dem Bruttoentgelt pro Nutzungsstunde inkl. 19% USt.

§ 5 Aufsicht/Schäden/Hallen-Sportplatzbuch

Die Nutzung der Sporteinrichtungen darf nur in Anwesenheit des durch den Nutzer beauftragten, beim Referat Schulen, Sport und Kitas gemeldeten volljährigen Leiters stattfinden.

Entstandene Schäden sind unverzüglich dem Objektbeauftragten zu melden bzw. in das Hallenbuch einzutragen. Für Schäden haftet im Zweifelsfall der jeweils letzte Nutzer.

Die Nutzung ist unmittelbar nach der Veranstaltung in das ausliegende Hallenbuch vollständig und wahrheitsgetreu einzutragen. Werden die Einträge nicht ordnungsgemäß vorgenommen, kann ein Strafgeld in Höhe der doppelten vollen Nutzungsentgelt oder ein unverzügliche Nutzungsbeendigung verlangt werden.

§ 6 Pachten/Mieten/sonstige Kosten

Pachtverträge mit Nutzern städtischer Sportobjekte sind im Einzelfall in einem gesonderten Vertrag zu regeln.

Sonstige Kosten für erforderliche Sonderleistungen, welche nicht von der Entgeltordnung erfasst sind, werden nach Aufwand berechnet.

§ 7 Werbung

Wird in den städtischen Sportanlagen auf Antrag des Nutzers dauerhaft Werbung angebracht, ist der Nutzer selbst für eine sichere und vorschriftsmäßige Anbringung und Befestigung verantwortlich. An die Stadt sind pro lfd. Meter Werbefläche durch den Sportverein 30,00 € und durch einen kommerziellen Anbieter 70,00 € für den Zeitraum der Dauer der Anbringung ab einem Monat bis max. jeweils 1 Jahr zu zahlen.

§ 8 Abrechnung des Entgeltes

Die Erhebung des Entgeltes erfolgt durch Rechnungslegung des Referates Schulen, Sport und Kitas.

Wird das Entgelt innerhalb einer Monatsfrist nicht gezahlt, wird die Nutzungserlaubnis aufgehoben.

§ 9 Inkrafttreten

Diese 6. Änderung der Entgeltordnung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die 5. Änderung der Entgeltordnung vom 01.01.2024 außer Kraft.

Zittau, den 21.11.2024

T. Zenker
Oberbürgermeister